



Steuer-News

05/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Staat will Forschungsvorhaben fördern

Im April 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf zur steuerlichen Forschungsförderung veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, der jeweiligen Gewinnsituation und dem Unternehmenszweck für begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Forschungszulage beantragen können. Diese Förderung soll als Ergänzung zur bewährten Projektförderung eingeführt werden.

Nach dem Referentenentwurf sollen die Grundlagenforschung, die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung gefördert werden. Ansatzpunkt sind die Personalausgaben des forschenden Unternehmens, maximal 2 Millionen Euro. Die For-

schungszulage beträgt 25 Prozent, pro Anspruchsberechtigtem kann die Förderzulage damit bis zu 500.000 Euro je Wirtschaftsjahr betragen. Ob das Forschungsvorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt, muss vorab durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Dabei lässt der Referentenentwurf offen, welche Stelle diese Prüfung vornimmt. Der Auszahlungsantrag muss dann beim Finanzamt gestellt werden.

Bereits im Koalitionsvertrag hatten CDU, CSU und SPD vereinbart, Forschung und Entwicklung stärker zu fördern. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergeben. Interessierte können den Referentenentwurf auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abrufen.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Pilotverfahren zum Kindergeld beim Bundesfinanzhof anhängig



drubigphoto / Fotolia

Eltern können für minderjährige Kinder – und unter bestimmten Voraussetzungen auch für volljährige Kinder – Kindergeld erhalten. Seit Anfang 2018 wird das Kindergeld allerdings

nur noch rückwirkend für sechs Monate nach Antragstellung ausgezahlt, während es früher nachträglich für maximal vier Jahre ausgezahlt werden konnte. Inzwischen hat das Niedersächsische Finanzgericht in zwei Fällen entschieden, dass die Auszahlungsbeschränkung von sechs Monaten nicht gilt, wenn das Kindergeld für einen längeren Zeitraum im Bescheid festgesetzt wurde. Ein Fall liegt nun dem Bundesfinanzhof vor.

Hier stellte der Vater im Oktober 2017 für sein Kind bei der Familienkasse einen Kindergeldantrag für den Zeitraum von August 2015 bis Januar 2018. Das Schreiben traf aber erst im März

2018 bei der Familienkasse ein. Die Familienkasse setzte zwar das Kindergeld antragsgemäß für die Zeit ab dem Monat August 2015 fest, zahlte das Kindergeld aber nur für die zurückliegenden sechs Monate ab Oktober 2017 aus. Dagegen legte der Vater Klage ein und gewann, denn die Nichtauszahlungsverfügung ist rechtswidrig, urteilten die Richter. Wurde das Kindergeld für mehr als sechs Monate festgesetzt, muss es auch ausgezahlt werden (Az. 10 K 141/18). Dies hatte das Niedersächsische Finanzgericht bereits in einem Parallelfall im September 2018 entschieden (Az. 8 K 95/18).

Gegen das neue Urteil hat das Finanzamt allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen III R 66/18 geführt wird. Ebenfalls betroffene Eltern können sich auf das laufende Verfahren stützen und ggf. Einspruch einlegen, wenn das festgesetzte Kindergeld nicht vollständig ausgezahlt wird. Empfehlenswert ist aber, vorab rechtzeitig zu prüfen, ob oder ob wieder ein Kindergeldanspruch besteht. So vermeiden Eltern von vorneherein Streitigkeiten mit der Familienkasse.

AKTUELLER STEUERTIPP

Ehrenamt: Gericht stärkt Position von Trainern und Co.

Der Bundesfinanzhof hat Anfang Mai ein Grundsatzurteil zum Ehrenamt veröffentlicht und damit die Position von Trainern, Übungsleitern und sonstigen Ehrenamtlichen gestärkt, die ein kleines Entgelt für ihr Engagement erhalten. Nach dem Urteil sind Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter steuerlich grundsätzlich abziehbar (Az.: VIII R 17/16). Das sah die Finanzverwaltung bisher anders, weshalb es zum Streit kam. Im konkreten Sachverhalt war der Kläger als Übungsleiter tätig und erzielte im Streitjahr Einnahmen in Höhe von 108 Euro. Gleichzeitig hatte er für die Tätigkeit Ausgaben von 608,60 Euro z. B. für Fahrtkosten. Die Differenz von rund 500 Euro machte er als Verlust in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt verweigerte jedoch den Verlustabzug und argumentierte, dass die Ausgaben nur dann anerkannt werden, wenn die Einnahmen und die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro überschreiten. Nein, urteilte der Bundesfinanzhof. Auch Übungsleiter mit Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-

freibetrages können Verluste bei der Steuer absetzen. Mit dieser Grundsatzentscheidung verwiesen die Richter des Bundesfinanzhofs den Fall an das Finanzgericht zur nochmaligen Verhandlung zurück. Denn das Finanzgericht muss nun prüfen, ob der Kläger – angesichts der niedrigen Jahreseinnahmen aus der Übungsleitertätigkeit – überhaupt eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgte. Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, werden die Verluste, trotz des positiven Grundsatzurteils, nicht anerkannt.

Es bleibt also abzuwarten, welche Kriterien das Finanzgericht nun für die Gewinnerzielungsabsicht bei nebenberuflichen Übungsleitertätigkeiten aufstellt. Denn eine sog. Hobby- oder Liebhabertätigkeit wird steuerlich nicht anerkannt. Betroffene Ehrenamtler können sich vorerst aber auf das Urteil des Bundesfinanzhofes berufen und Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt ihre Verluste aus dem Ehrenamt nicht anerkennt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Ausgaben ist aber stets, dass der Ehrenamtliche auch Einnahmen aus der Tätigkeit erzielte.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Onlinewerbung: Keine Extra-Steuer für deutsche Unternehmer

Sollen Unternehmen, die Werbung bei ausländischen Online-Plattformen platzieren, auch noch rückwirkend Steuern für ihre Werbung zahlen? Diese Auffassung vertrat jedenfalls ein Finanzamt in München. Die bayerischen Betriebsprüfer wollten damit zwar die großen Plattformbetreiber wie Google und Co. treffen, allerdings hätten die deutschen Unternehmen die Steuer zahlen müssen. Öffentlichkeit und Fachwelt reagierten empört, denn die Vorschrift, die die Betriebsprüfer anwenden wollten, gibt die besagten Quellensteuer für Werbeleistungen gar nicht her. Die Re-

gelungen in § 49 und § 50a des Einkommensteuergesetzes gelten für die Überlassung von Know-how – und nicht für Werbedienstleistungen, so die Meinung der Experten.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass in diesen Fällen keine Quellensteuer vom werbenden Unternehmen einzubehalten ist. Das geht aus dem offiziellen BMF-Schreiben vom 3. April 2019 hervor. Zuvor hatte bereits das Bayerische Finanzministerium eine Pressemitteilung veröffentlicht und seine Betriebsprüfer zurückgepfiffen.

Steuertermine Mai/Juni 2019

10.05. (13.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (20.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.06. (14.06.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.